



Hoc Volumen continet.

1a) Privilegium appellationis in petitione et possessione de 1702.
b) Edit deff bij Confiscation des Mees, Gheede ende Wey
des sinfor inffs Mees inffs Landt, alle ghesijst.
1732.

no) 1) Inffing ad licitandum inff die grommij. Entrepree
neus des fuz grommij, inffing & Anglied. Effecten 1720.

2) Edit vint mit des Tenuer, ghesette woudes, alle

3) Comperte des Fabrique d'Althamp Tabacq des Grommij
Comperte 1720 inff plus no 10. 120, 42.

4) Inffing fuz die Inffel Collegia, p. acta zinn fuz
Inffing mit fuz Inffing

5) Patent vint de mit drommij, inffing mit woudes, inffing
gheset 1720. no. 10. 120, 42.

6) Inffing des drommij, emanant Patent fuz Inffing
des lateckie drommij

7) Inffing drommij, drommij, 5 grommij, inffing
Inffing fuz Inffing 1720.

V. 6. 16

1721

1) Patent des Mees, Privilegia Confiscat. p. M. Inffing
inffing Inffing mit confisicand, inffing gheset, Inffing, alle

2) Inffing des drommij, inffing alle Civil Inffing
Inffing des Criminal Inffing mit Inffing drommij gheset

3) Inffing des drommij, p. R. A. M. drommij, Colonie
Inffing inffing inffing inffing, alle Inffing gheset. Sec. plus, no 25

4) Inffing des drommij, Inffing, alle Inffing, Inffing
des Comperte, Inffing confisicand, Inffing, alle

5) Declaratien des drommij, Inffing, Inffing, Inffing
mit Inffing, Inffing, Inffing, Inffing, Inffing

6) Inffing des drommij, Inffing, Inffing, Inffing, Inffing
Inffing, Inffing, Inffing, Inffing, Inffing, Inffing, Inffing

7) Edit deff des drommij, Inffing, Inffing, Inffing, Inffing
Inffing, Inffing, Inffing, Inffing, Inffing, Inffing, Inffing

8) Inffing des drommij, Inffing, Inffing, Inffing, Inffing
Inffing, Inffing, Inffing, Inffing, Inffing, Inffing, Inffing

9) Inffing des drommij, Inffing, Inffing, Inffing, Inffing
Inffing, Inffing, Inffing, Inffing, Inffing, Inffing, Inffing

Litt. jard. fol. 26. 88 IV

EDICT,

Das die zur Verhütung der

Feuers-Gefahren

In

Städten und Dörffern

Ergangene

EDICTA

Und

Verordnungen

Von den Gerichts = Obrigkeiten mit
mehrerm Eifer zur Observantz gebracht/

Und in allen

Dörffern

Nacht = Wächter

bestellet werden sollen.

Sub dato Berlin, den 12. Junii 1723.

B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthard Schlichtiger / Königl. Preuss. Hof-Buchdr.

Wir **Friedrich** **Wil-**
helm / von Gottes Gnaden / Kö-
nig in Preussen, Marggraf zu Branden-
burg / des Heiligen Römischen Reichs Erb-

Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien /
Neufchatel und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg Cleve /
Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
Mecklenburg / auch in Schlesien zu Crossen Herzog / Burggraf zu
Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwes-
rin / Raseburg und Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der
Marc / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin /
Bühren und Lehdam / Marquis zu der Behre und Bilsingen / Herr
zu Ravensstein / der Lande Rosstock / Stargard / Lauenburg / Büttow /
Arlay und Breda / &c. &c. Thun kund / und sügen hiemit zu wissen:
Wir haben Zeit Unserer Regierung zur Verhütung der Feuers-Gefahr
in Städten und auf dem Lande verschiedene Patenta und Verordnun-
gen / als unter den 28ten Novembr. 1718. und 4ten Maji 1719. auch
noch jüngst hin unter dem 28ten April dieses Jahres / wieder das un-
vorsichtige und gefährliche Toback-Rauchen ein Edict publiciren /
ingleichen wegen Abhaltung und Vertreibung der eindringenden Zie-
geuner / Bettler und andern liederlichen Gesindes unter dem 10ten De-
cembr. 1720. und 14ten Julii 1721. Unsere Willens-Weinung durch
öffentlichen Druck deutlich bekannt machen / auch wegen Abschaffung
der gefährlichen Stroh- und Schindel-Dächer in Städten verschiedene
nachdrückliche Ordres ergehen lassen / so daß es an dergleichen Edi-
cten und Verordnungen gar nicht / wohl aber an der genauen Beobach-
tung und ernstlichen Execution derselben bishero merklich gefehlet
hat; Dahero es dem gekommen / daß hin und wieder in Städten und
Dörffern noch immerhin viele Feuers-Brünste zum grossen Ruin
Unserer Untertanen entstanden sind.

Diesemnach haben Wir / um solchem Ubel möglichst vorzubugen /
allen Unsern Regierungen / Krieges- und Domänen-Cämmeren / Land-
und Steuer-Räthen / Gerichts-Obriegkeiten in Städten und Dörffern /
Beamten / Magistraten / Richtern und Schulgen hiemit ernstlich und
nachdrücklich anbefohlen wollen / über Unsere obangeführte zur Abweu-
dung

ding der Feuers-Gefahren und Abhaltung der Bettler ergangene
Edicta und Verordnungen bey Vermeidung Unserer höchsten Ungna-
de/ Cassation und Verlust der Jurisdiction mit mehrern Eifer
und Nachdruck zu halten / alle nach den Umständen jeder Stadt
und Dorffs practicable præcautiones nach Maasgebung so-
thaner Unserer Verordnungen zu nehmen / auch zur beständigen Ob-
servantz und wirklichen Effect zu bringen/ die Bettler und lieber-
liches Gefindel nach den nächsten Garnisonen zu schicken/ die benöthigte
publique und private Feuer-Rüstungen an Leitern/ Haken/ Ku-
fen/ Sprüngen und Feuer-Eimern anzuschaffen/ selbige nebst den pu-
bliquen und privaten Brunnen in gutem Stande/ die Vieh-Träncken/
Sümpffe/ Teiche/ und Pfühle in und bey den Dörffern und Flecken
bey zureichendem Wasser zu halten/ auch wo dergleichen nicht sind/ solche
anzufertigen/ die Feuer-Visitationes in Städten und Dörffern mo-
natlich vorzunehmen/ und alles was zur Feuers-Gefahr einige Gele-
genheit geben kan/ nach den vorhin angeführten Edicten / sofort
abzustellen.

Diejenigen Gerichts-Obrigkeiten nun in Städten und auf den
Dörffern/ so hierunter etwas verfeumen/ sollen dieserhalb von Unsem
Fiscalischen Bedienten gehörigen Orts belanget/ auch die Schulzen
und Gerichte in Dörffern/ wenn sie dasjenige/ was ihnen von ihren
Gerichts-Obrigkeiten darunter nach Maasgebung der Königl. Edicte
befohlen worden/ nicht gebührend ins Werck gerichtet/ sondern nachlässig
dabey gewesen/ und daher ein Feuer-Schaden entstanden/ sollen dem
Befinden nach mit arbiträrer Strafe belegen/ auch aller den Abge-
brannten zu statten kommenden Beneficien/ wenn sie mit abbrennen/
verlustig erkläret werden: Dagegen aber sollen die Gerichts-Obrig-
keiten/ welche selbst nicht in den Dörffern wohnen/ schuldig seyn/ den
Lehns-oder Dorff-Schulzen die völlige Jurisdiction und den Ge-
richts-Zwang in Policey-und Feuer-Anstalten aufzutragen/ auch den
Gerichts-Schöpffen und ihren Bögaten / Busch-und Heyde- Läu-
fern anzubefehlen/ auf des Schulzen Anzeigel und Begehren bey dem
Policey-und Feuer-Wesen demselben jedesmahl zu assistiren/ und
alles zu thun/ was von dem Schulzen nach Maasgebung der Königl.
Policey-und Feuer-Edicte veranlasset und befohlen wird: Fals
aber die abwesenden Gerichts-Obrigkeiten den Schulzen hierunter
nicht die nöthige Authorität verschaffen/ so soll die Verantwortung
von ihnen selbst gefodert werden/ und nicht vom Schulzen. Da

Damit auch die Feuers-Brünste bey Nacht-Zeiten um soviel eher entdecket und verhütet werden mögen / So ordnen und wollen Wir / daß die Thurm- und Nacht-Wächter in Städten zu mehrer Vigilantz angehalten / auch in jedem Dorffe in Zeit von 4. Wochen nach Publication dieses von den Gerichts- Obrigkeiten ein Nacht- Wächter / halb auf ihre eigene und halb auf der Einwohner des Dorffs Kosten / bestellet und jährlich unterhalten werden solle.

Wie Wir nun diesem Unserm Edict überall gehorsamst nachgelebet wissen wollen / so sollen die Land- Räte nach Ablauf drey Monat alle Dörffer ihres ihnen anvertrauten Geykes selbst bereisen / und genau untersuchen / was in jedem Dorffe vor Feuers Anstalten gemacht / und wie diesem und andern des Feuers und der Bettler halben ergangenen Edicten nachgelebet worden ? auch was in einem oder andern Dorffe zur Verhütung der Feuers- Gefahr annoch vor Anstalt zu machen nöthig sey ? Von welcher ihrer Untersuchung sie das Protocoll nebst dem Bericht vor Ablauf dieses Jahres an die ihnen vorgesezte Krieges- und Domainens Cammer ihrer Provintz abschicken sollen / welche das nöthige darauf so gleich zu verfügen / und davon allerunterthänigst zu referiren hat.

Dieses unser Edict soll so gleich von den Sängeln publiciret / und viermahl des Jahres / als Reminiscere, Trinitatis, Sonntag nach Crucis und Sonntag nach Luciae mit solcher Publication continuiret werden. Bornach sich ein jeder bey Vermeidung schwerer Strafe zu achten hat. Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin / den 12. Junii 1723.

Fr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow, C. B. v. Creuz, J. A. v. Kraut, C. v. Ratsch, J. v. Börne.

- 88) Patent von Aufseher über Geld 5 Talbr.
- 89) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 90) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 91) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 92) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 93) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 94) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 95) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 96) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 97) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 98) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 99) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 100) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 101) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 102) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 103) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 104) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 105) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 106) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 107) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.



36

33

EDICT,

Daß die zur Verhütung der

Feuers-Gefahren

In

Städten und Dörffern

Ergangene

EDICTA

Und

Verordnungen

Von den Gerichts = Obrigkeiten mit
mehrern Sifer zur Observantz gebracht/

Und in allen

Dörffern

Nacht = Wächter

bestellet werden sollen.

Sub dato Berlin, den 12. Junii 1723.

B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthard Schlechtiger / Königl. Preussif. Hof-Buchdr.

